



Allgemeine Geschäftsbedingungen MTEC-Installation in Nederweert

Artikel 1 Wirkungsbereich und Definitionen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle (Rechts-)handlungen des Herrn Chiel Peeters Anwendung, der unter dem Namen Metc handelt, nachstehend "Auftragnehmer" genannt, wie Angebote/ Offerten, Verträge oder Annahme von Aufträgen im Rahmen von (Rahmen-)verträgen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen prävalieren auch in Bezug auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gegenpartei, nachstehend "Auftraggeber" genannt, wenn der Auftragnehmer die Anwendbarkeit davon nicht ausdrücklich abgewiesen hat. Eine Verweisung durch den Auftraggeber auf eigene Einkaufs-, Zuschlags- oder andere Bedingungen wird durch den Auftragnehmer nicht akzeptiert.

2. Neben dem und in Ergänzung zu dem in Absatz 1 Bestimmten finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung, wenn der Auftraggeber die Gültigkeit derselben in vorhergehenden Verträgen mit dem Auftragnehmer akzeptiert hat.

3. Der Auftraggeber akzeptiert die Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle künftigen Transaktionen mit dem Auftragnehmer.

Artikel 2 Angebot

1. Alle Offerten des Auftragnehmers sind freibleibend: Der Auftragnehmer kann sein Angebot noch kurz nach Erhalt der Annahme desselben widerrufen, es sei denn, dass das Angebot eine Annahmefrist enthält und die Frist noch nicht verstrichen ist. Alle Angebote und Preisangaben des Auftragnehmers werden auf Basis der zu dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Preise und Spezifikationen gemacht.

2. Der Inhalt aller Offerten des Auftragnehmers, wie Zeichnungen, Beschreibungen oder Spezifikationen ist so genau wie möglich, jedoch nicht bindend.

3. Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer Angaben, Zeichnungen usw. zur Verfügung stellt, darf der Auftragnehmer von der Richtigkeit derselben ausgehen und wird der Auftragnehmer seine Offerte darauf basieren.

5. Die in allen Angeboten und Preisangaben genannten Preise sind exklusiv Umsatzsteuer.

Artikel 3 Zustandekommen des Vertrages

1. Der Vertrag kommt zustande durch Unterzeichnung der Offerte.
2. Wenn der Auftraggeber, ohne die Offerte unterzeichnet zu haben, einen Anfang machen lässt mit der Ausführung der Tätigkeiten, wird der Auftraggeber geachtet, das Angebot konform der Offerte angenommen zu haben.
3. Wenn eine natürliche Person oder eine Rechtsperson mit dem Auftragnehmer einen Vertrag mittels eines Vertreters abschließt, sind diese Person bzw. Rechtsperson und der Vertretene jeweils selbstschuldnerisch haftbar für die richtige Erfüllung des Vertrages.
4. Wenn eine natürliche Person oder Rechtsperson mit dem Auftragnehmer einen Vertrag abschließt, während dieser Vertrag dient oder mit dient zu Gunsten eines Dritten, dann ist der Dritte neben demjenigen, der den Vertrag abschließt, selbstschuldnerisch haftbar für die richtige Erfüllung des Vertrages, wenn diese Person befugt ist oder den Anschein geweckt hat, befugt zu sein, den Dritten zu verpflichten.

Artikel 4 Versicherung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine gebräuchliche C.A.R.-Versicherung oder (eine) damit gleichzustellende gebräuchliche Versicherung(en) abzuschließen und instand zu halten, worin der Auftragnehmer (unter Einschluss der von dem Auftragnehmer für die Ausführung des Vertrages einzuschaltenden Subunternehmer und Hilfspersonal) als Mitversicherter aufgenommen ist, wenn die Tätigkeiten des Auftragnehmers zur Ausübung des Betriebes des Auftraggebers dienen, es sei denn schriftlich etwas anderes vereinbart worden.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet - bei Export seiner Produkte und Installationen, die ebenfalls aus von dem Auftragnehmer entwickelten und/oder gelieferten Gütern bestehen, in die USA und Canada oder Gebiete, wofür das Recht dieser Länder Anwendung findet - das Vorhaben des Exports rechtzeitig dem Auftragnehmer zu melden und die gebräuchlichen Haftpflichtversicherungen abzuschließen und zu unterhalten; dies ebenfalls zu Gunsten aller bei der Entwicklung, Produktion oder dem Zustandekommen dieser Produkte und Installationen beteiligter Parteien. Der Auftraggeber wird diese Versicherungen nicht kündigen oder ändern ohne die vorherige Zustimmung des Auftragnehmers.
3. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Auftragnehmer so schnell wie möglich einen schriftlichen Beweis von dem Bestehen und dem Inhalt der in Absatz 1 und 2 genannten Versicherungen erhält.

Artikel 5 Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht

1. Alle für die Tätigkeiten bestimmten Güter, wie Materialien oder Bestandteile, werden Eigentum des Auftraggebers, nachdem dieser seine gesamten finanziellen Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt hat, unter Einbegriff desjenigen, was der Auftraggeber durch die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen schuldig sein wird.

2. Solange auf gelieferten Sachen ein Eigentumsvorbehalt ruht, darf der Auftraggeber diese außerhalb seiner Betriebsausübung nicht belasten.

3. Nachdem der Auftragnehmer seinen Eigentumsvorbehalt in Anspruch genommen hat, darf er die gelieferten Sachen zurückholen. Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer, den Ort zu betreten, wo sich diese Sachen befinden.

4. Wenn der Auftragnehmer sich nicht auf seinen Eigentumsvorbehalt berufen kann, weil die gelieferten Sachen vermischt, verformt oder nachgezogen sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer die neugeformten Sachen zu verpfänden.

Artikel 6 Aussetzung, Lösung und Kündigung

1. Der Auftragnehmer ist befugt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, wenn er durch Umstände, die bei dem Abschluss des Vertrages nicht zu erwarten waren und die außerhalb seiner Einfluss-sphäre liegen, vorübergehend verhindert ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

2. Unter Umständen, die der Auftragnehmer nicht erwarten konnte und die außerhalb seiner Einfluss-sphäre liegen, werden unter anderem der Umstand verstanden, dass Lieferanten und/oder Sub-unternehmer des Auftragnehmers nicht oder nicht rechtzeitig ihre Verpflichtungen erfüllen, das Wetter, Erdbeben, Brand, Verlust oder Diebstahl von Werkzeugen, das Verlorengehen von zu verarbeitenden Materialien, Straßenblockaden, Streiks, Arbeitsunterbrechungen sowie Import- oder Handelsbeschränkungen.

3. Wenn der Auftraggeber Zahlungsaufschub beantragt hat, der Konkurs erklärt wurde oder er seine Vertragspflichten verletzt hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag zu lösen.

Artikel 7 Mehr- oder Minderarbeit

1. Änderungen bei der Arbeit resultieren auf jeden Fall in Mehr- oder Minderarbeit, wenn:

-die Rede ist von einer Änderung in dem Entwurf oder der Leistungsbeschreibung;

-die durch den Auftraggeber erteilte Information nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt;

-von den geschätzten Mengen mit mehr als 10 % abgewichen wird.

2. Mehrarbeit wird berechnet auf Basis des Wertes der preisbestimmenden Faktoren, der zu dem Zeitpunkt gilt, in dem die Mehrarbeit ausgeführt wird. Minderarbeit wird verrechnet auf Basis des Wertes der preisbestimmenden Faktoren, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses galt.

Artikel 8 Ausführung

1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Auftragnehmer seine Tätigkeiten ungestört und zu dem vereinbarten Zeitpunkt ausführen kann und dass er bei der Ausführung seiner Tätigkeiten die Verfügung bekommt über die benötigten Installationen, wie Gas, Wasser und Elektrizität sowie Heizung.
2. Der Auftraggeber haftet für allen Schaden infolge von Verlust, Diebstahl, Verbrennung oder der Beschädigung von Werkzeugen, Materialien und anderen Sachen des Auftragnehmers, die sich an dem Ort befinden, wo die Tätigkeiten ausgeführt werden.
3. Wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen, wie beschrieben in den vorigen Absätzen, nicht nachkommt und dadurch Verzögerung bei der Ausführung der Tätigkeiten entsteht, werden die Tätigkeiten ausgeführt, sobald die Planung des Auftragnehmers dies zulässt. Außerdem haftet der Auftraggeber für allen sich daraus für den Auftragnehmer ergebenden Schaden.

Artikel 9 Preis und Bezahlung

1. In den zwischen den Parteien vereinbarten Beträgen und in den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Beträgen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Der Auftraggeber vergütet die von dem Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages geschuldete Umsatzsteuer.
2. Alle Preise und Tarife basieren auf einer normalen Arbeitswoche von Montag bis einschließlich Freitag. Alle Tätigkeiten, die außerhalb der normalen Arbeitszeiten pro Kalendertag verrichtet werden, werden verrechnet zu den in dem Vertrag festgelegten Tarifen und Zuschlägen, ausgehend von den normalen Arbeitszeiten des Auftragnehmers. Alle Wartestunden bzw. Ausfallstunden für Personal bzw. Material seitens des Auftragnehmers und verursacht durch den Auftraggeber, werden auf Basis der in dem Vertrag festgelegten Tarife verrechnet.
3. Änderungen bei Steuern, Abgaben und übrigen von der Regierung aufzuerlegenden Erhebungen werden jederzeit weiterberechnet, auch in Sachen der vor der Inkrafttretung derselben gemachten Angebote und/oder der zustande gekommenen Verträge, ohne dass der Auftraggeber das Recht hat, den Vertrag zu lösen.
4. Die Bezahlung erfolgt auf dem Unternehmenssitz des Auftragnehmers oder auf die von dem Unternehmer angewiesene Kontonummer.
5. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, findet die Bezahlung wie folgt statt:
 - innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum;
 - als Terminzahlung wurde vereinbart:
 - 40% des Gesamtpreises bei Auftrag;
 - 50% des Gesamtpreises nach Anfuhr des Materials;
 - 10% des Gesamtpreises bei Übergabe.
6. Ungeachtet der vereinbarten Zahlungskonditionen, ist der Auftraggeber verpflichtet, auf Ersuchen des Auftragnehmers eine gemäß dessen Urteil ausreichende Sicherheit für die Bezahlung zu geben. Wenn der Auftraggeber dem nicht innerhalb der gegebenen Frist entspricht, gerät er direkt in Verzug. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag zu lösen und den

Auftraggeber für seinen Schaden aufkommen zu lassen.

7. Das Recht des Auftraggebers, seine Forderungen an den Auftragnehmer zu verrechnen, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Rede vom Konkurs des Auftragnehmers ist.

8. Die vollständige Forderung der Bezahlung ist sofort einforderbar, wenn:

- ein Zahlungstermin überschritten wurde;
- der Auftraggeber in Konkurs gegangen ist oder Zahlungsaufschub beantragt;
- Sachen oder Forderungen des Auftraggebers beschlagnahmt werden;
- der Auftraggeber (Gesellschaft) aufgelöst oder liquidiert wird;
- der Auftraggeber (natürliche Person) unter Vormundschaft gestellt wird oder stirbt.

9. Wenn Bezahlung nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist stattgefunden hat, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer sofort Zinsen. Die Zinsen betragen 10 % pro Jahr, aber sind mit den gesetzlichen Handelszinsen gleich, wenn diese höher sind. Bei der Zinsberechnung wird ein Teil eines Monats als ein ganzer Monat betrachtet.

10. Alle wirklich seitens des Auftragnehmers entstandenen Kosten, um zur Begleichung geschuldeter Rechnungsbeträge zu gelangen, sowohl gerichtliche als auch durch das Gesetz vorgeschriebene außergerichtliche Kosten, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Artikel 10 Haftung und Garantie

1. Nach dem Zeitpunkt der Übergabe ist der Auftragnehmer nicht mehr haftbar für Mängel, es sei denn, dass:

- a) die Mängel ihm zuzuschreiben sind und außerdem
- b) der Auftraggeber die Mängel vor der Übergabe nicht bemerkt hat und außerdem
- c) der Auftraggeber die Mängel zum Zeitpunkt der Übergabe billigerweise nicht hätte entdecken müssen.

2. Wenn der Auftragnehmer gemäß dem in Artikel 1 Bestimmten haftbar ist, dann ist er nur zu einer Vergütung des durch den Auftraggeber dadurch erlittenen direkten materiellen Schadens verpflichtet. Hierbei gilt gleichzeitig, dass für Vergütung jedoch nur der Schaden in Betracht kommt, wogegen der Auftragnehmer versichert ist.

3. Zu direktem materiellen Schaden gehören in keinem Falle Folgeschaden, Betriebsschaden, Produktionsverlust, Umsatz- oder Gewinnverlust oder Wertminderung oder Verlust von Produkten sowie ebensowenig Beträge, die in den Ausführungskosten enthalten sein müssten, wenn die Tätigkeiten von Anfang an gut ausgeführt worden wären.

4. Der Auftraggeber schützt den Auftragnehmer vor jeglichen Ansprüchen Dritter wegen Produkthaftung infolge eines Mangels bei einem Produkt, das von dem Auftraggeber an einen Dritten mitgeliefert wurde und das (mit-)bestand aus den von dem Auftragnehmer gelieferten Produkten und/oder Materialien.

Artikel 11 Intellektuelles Eigentum

1. Die von dem oder wegen des Auftragnehmer(s) abgegebenen Entwürfe, Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle, Kostenvorschläge, Kalkulationen und dergleichen bleiben sein Eigentum.
2. Alle begründeten Rechte in Bezug auf Entwürfe, Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und dergleichen werden vorbehalten und müssen beachtet werden.

Artikel 12 Angewandetes Recht und Streitigkeiten

1. Für alle Verträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber findet niederländisches Recht Anwendung.
2. Streitigkeiten werden ausschließlich durch einen zuständigen niederländischen Richter in dem Bezirk geschlichtet, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bezüglich des Vertrages in den Niederlanden eine Zustellungsanschrift zu wählen, soweit er nicht bereits in den Niederlanden seinen Sitz hat. Wenn eine solche Wahl einer Zustellungsanschrift nicht erfolgt ist, wird der Auftraggeber geachtet, als Zustellungsanschrift Den Haag gewählt zu haben.